Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

4 (24.1.1878)

urn:nbn:de:gbv:45:1-582591

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Erfcheint wochentlich: Donnerstage. Bierteljahr. Branumer. Breis: 50 J.

1878. Donnerstag, 24. Januar. . 10 4.

Gefundene Gachen.

1 schwarze Broche. 1 Portemonnaie mit etwas Geld. 1 leeres Portemonnaie. 1 Pelzkragen. Zugelaufen: 1 Hund.

Befanntmachungen.

1) Die Rechnung der Real= und Vorschule pro 1. Mai 1876/77 liegt nebst den Vorprüfungsbemerkungen des Magistrats in der Registratur des Magistrats vom 17. bis 31. d. Mts. zur öffentlichen Einsicht aus.

Olbenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Januar 10. v. Schrenk.

2) Die neu resp. wieder gewählten Mitglieder des Stadtzaths, als: Secretair Lipsius, Registrator Helmerichs, Kaufmann Bruhn, Inspector tom Diek, Kaufmann Rabeling, Fasbrikant Beeck, Zimmermeister Wempe jun., Bildhauer Högl jun., Conditor C. Wöbchen, sind am 4. d. Mts. verpflichtet und in ihren Dienst eingeführt.

Olbenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Januar 13. v. Schrenk.

3) Die neu resp. wieder gewählten Mitglieder der Bertretung des Stadtgebiets, als: Landmann Budelmann, Landmann H. Wiemken, Küper Chr. Haake, Gutsbesitzer Haake, Anton Dierks und Lehrer Uster, sind am 11. d. Mts. verspflichtet und in ihren Dienst eingeführt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Januar 13. v. Schrenk. Das Jagdgesetz vom 31. März 1870 und die Ministerial: Bekanntmachung vom 15. Januar 1873, betressend die Auszahlung von Prämien für die Tödtung von Fischottern.

Nach unserm Jadgeset ist die Fischotter ein jagdbares Thier und mithin ihre Jagd nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes erlaubt; vor allen Dingen darf sie also nur entweder von dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder von demjenigen, dem der Eigenthümer die Erlaubniß dazu gegeben hat, gejagt werden, und der Jäger hat sich mit einer Jagdfarte zu versehn. Wer diesen Bestimmungen des Gesetzes zuwider, die Jagd auf Fischottern ausübt, verfällt in Strase. Die in der Ueberschrift allegirte Ministerial-Besanntmachung sagt im § 1: "Für die Tödtung einer Fischotter wird aus der Staatskasse eine Prämie von drei Thalern gezahlt."

Die Bestimmungen des Gesetzes und der Ministerial : Befanntmachung fteben, formell betrachtet, im beften Ginklang, benn man fann sagen, die Ministerial Befanntmachung hat nur demjenigen eine Belohnung zusichern wollen, der unter Beobachtung der Boridriften bes Jagdgefetes eine Fifchotter töbtet; das ist zwar nicht ausdrücklich in der Befanntmachung gesagt; aber es versteht sich von selbst, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, dieselbe Sand: lung zugleich mit Strafe zu belegen und zu belohnen. Wenn diese aber richtig ist, so fragt sich, ob die Ministerial-Bekannt= machung wesentlich bazu beitragen fann, baß die Fischottern ausgerottet werden, und das ift doch ohne Frage ihr Zweck. Man wird bas schwerlich bejahn können. Die jagdgesetlichen Beftimmungen find bazu ba, um die jagdbaren Thiere zu schonen, beren unverhältnißmäßige Berminderung ober Ausrottung ju hindern; es ift daher schon an und für sich widersinnig, ein Thier, welches ausgerottet werben foll, noch unter ben Schut ber gesetlichen Bestimmungen ju ftellen, die die Ausrottung verhindern follen. Der Zwed der Ministerial-Befannt: machung fann nur erreicht werden, wenn man bie Fischotter aus der Reihe ber jagdbaren Thiere streift, so baß Jeder fie ungestraft tödten fann, wo er sie findet, wie eine Ratte ober einen Maulwurf. Bis dies nicht geschehn, wird zwar auch mander Otter von nicht zur Jagb-Berechtigten bas Lebenslicht ausgeblasen werden; aber der Gifer zur Bertilgung wird fich sehr legen, wenn erst einmal gegen eine Kontraveniente bie harten Strafen des Jagdgesetzes zur Anwendung gekommen find, ber höchst wahrscheinlich, als er die Otter tödtete, nicht nur feine Ahnung bavon hatte, bag er eine Jagdcontra: vention beging, sondern sich auch noch auf die ausgesetzte Beslohnung spitzte. Hoffen wir, daß durch eine Novelle zum Jagdgesetz die Fischotter bald aus der Reihe der jagdbaren Thiere verschwinde.

Peter : Friedrich : Ludwig : Hospital.

Peter: Friedrich: Ludwig: Hospital.
Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1877 außer den von 1876 im Hospital verbliebenen 91 Kranken
im Ganzen 1091 Krante
verpflegt, nämlich 384 Militairpersonen und
Unter den Militairpersonen befanden sich 2 Officiere, 1
Keldwebel. 5 Sergeanten, 4 Unterofficiere, 2 Spielleute und
370 Gemeine, und gehörten von denselben
276 dem Infanterie-Regiment Nr. 91
83 der 1. Fuß-Abth. des Hann. Art. Regts. Nr. 26 u.
25 dem Oldenb. Dragoner-Regiment Nr. 19 an. Von den Personen bürgerlichen Standes waren 472
männlichen und 235 weiblichen Geschlechts.
Von diesen wurden verpflegt auf Kosten:
ber Rirdenräthe 5
Armenfassen
alla, Kranfenfatten für Gewerds-Gehulten 95
"Rrankenkasse ber Eisenbahnverwaltung 5
"Dienstbotenkrankenkasse
"Dienstherrschaft
Großb. Hoffasse
Schuhmacher: Lichter: und Bactergeseuen: Krantentage 30
des Klosters Blankenburg
auf eigene Rossen
Lon den am Ende des Jahres 1876 im Hospitale ver- bliebenen 91 Kranken und den im Jahre 1877 aufgenomme:
nen 1091 Kranfen sind 1017 entlassen, 77 gestorben, und 88
am Ende bes Jahres im Hospital verblieben.
Die Zahl der Berpflegungstage ift 34389,
bavon fallen auf das Militair
auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 14006,
weiblichen Geschlechts 9893.
Ferner fallen auf die einzelnen Monate:
Januar
Octobrant

	März								3484,	
	April								3390,	
	Mai .								3396,	
	Juni .								3275,	
									2724,	
	Juli .								2776,	
	August	· · · ·			•	•		•	1613,	
	Septem	iver	•						2023,	
	Detober					•			2311,	
	Noveml								OFOF	Berpfle:
	Decemi	jer							2787	Derhite.
4	10									

gungstage.

Das Hauspersonal bestand außer dem Hospitalverwalter und dessen Familie zeitweilig im Monat Januar, Februar und Oktober aus 13, März und April aus 12, August und September aus 14 und in den übrigen Monaten aus 15 Personen.

Berantwortlicher Redacteur Befeler. Drud und Berlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.